

**Satzung des Schulvereins Sternschanze e.V.** (vormals Schulverein der Schule Ludwigstraße 7/9 e.V.) vom 18.04.1947

mit Änderungen vom 12.12.1947, 16.10.1959, 27.06.1962, 10.12.1968, 01.10.1991, 16.09.1992, 08.09.2009, 21.03.2012 und 26.02.2018

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen **Schulverein Sternschanze e.V.** und hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Schulvereins Sternschanze e.V. ist die Förderung der Erziehung. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um Schülerinnen oder Schüler der Ganztagsgrundschule Sternschanze handelt oder die Förderung unmittelbar den Schülerinnen und Schülern der Ganztagsgrundschule Sternschanze zu Gute kommt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung von Schülerinnen und Schülern als Einzelperson und von Projekten, die entsprechend der unter Ziffer 2 aufgeführten Ziele der Schülerschaft im Ganzen oder in Teilgruppen zu Gute kommen und von Lehrern der Ganztagsgrundschule Sternschanze oder deren Eltern schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Schulverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Schulvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft – Beitritt**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt.

**§ 5 Beendigung und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft besteht, so lange das Mitglied Teil der Ganztagsgrundschule Sternschanze ist und/oder die Beiträge gezahlt werden.
2. Die Mitgliedschaft der Eltern eines Schulkindes der Schule Sternschanze endet ohne Kündigung am Ende des Monats, in dem das Kind die Schule verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass die Mitgliedschaft fortbestehen soll.
3. Die Mitgliedschaft einer Lehrperson endet ohne Kündigung am Ende des Monats, an dem die Beschäftigung in der Ganztagsgrundschule Sternschanze endet, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass die Mitgliedschaft fortbestehen soll.
4. Die Beendigung erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand.
5. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Ausschluss kann auch bei einem Beitragsrückstand von über 3 Monaten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist fällig bis zum 30.09. eines Jahres und ist von dem Mitglied unaufgefordert bargeldlos auf das Konto des Schulvereins zu zahlen.
2. Jedem Mitglied ist es freigestellt, über den Beitrag hinaus an den Verein zu spenden. Eine Spendenbescheinigung wird auf Nachfrage erteilt.
3. Neben Beiträgen und Spenden erzielt der Verein die Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben durch die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt, Schulflohmarkt) und aus dem Verkauf von Produkten zur Identifikation mit der Ganztagsgrundschule Sternschanze (z.B. Schulkleidung, Buttons mit „Lola“).

## **§ 7 (entfällt)**

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Dem Vorstand soll ein Mitglied des Lehrkörpers angehören.
2. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende. Sie/Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes und vertritt den Verein nach außen.
3. Scheidet der 1. Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus oder ist in der Ausübung seines Amtes verhindert, wird er von dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in gemeinsam vertreten. Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand die Ämter für die Dauer der Wahlperiode aus dem Kreis der Mitglieder neu besetzen oder alleine weiterführen.
4. Vertretungsberechtigt für das Vereinskonto sind der/die 1. Vorsitzende und die/der Kassierer/in jede/r für sich alleine.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. In Ausführung des Amtes notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## **§ 8a Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand sowie sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand verfügt insbesondere über die Vergabe von Spenden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Mittelverwendung können die dann anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit auch auf den in der Regel monatlich stattfindenden Treffen des Schulvereins treffen, die keine Mitgliederversammlungen sind. Bis zu einer Summe von 100,00 € kann der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss über die Verwendung von Spendenmitteln auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen. Der diesbezügliche Vorstandsbeschluss wird mit Antrag und Begründung in das Protokoll der darauf folgenden Mitgliederversammlung aufgenommen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand hält je nach Bedarf Sitzungen ab. Entscheidungen und Beschlüsse können im Umlauf und mittels elektronischer Kommunikation getroffen werden. Auf Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung wird ein/e Rechnungsprüfer/in gewählt, welche/r nicht dem Vorstand angehören darf. Er/Sie nimmt in jedem Geschäftsjahr eine Kassenprüfung und Prüfung der Geschäfts- und Kassenbücher sowie der Belege vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Entlastung des Vorstandes soll nicht ohne vorherige Anhörung des Rechnungsprüfers erfolgen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Monats nach Beginn des neuen Schuljahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In derselben werden der Jahres- und Kassenbericht gegeben und die Vorstandswahlen vorgenommen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Schulvereins einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen.
3. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch öffentlichen Aushang 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf den Informationskästen in der Ganztagsgrundschule Sternschanze an den Standorten Ludwigstraße und Altonaer Straße, jeweils im Gang vor den Schulbüros.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht und die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der/s Rechnungsprüfers/in. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe der Vereinsbeiträge sowie über die Gewährung von Mitteln aus Förderanträgen ab einer Höhe von 100,00 €. Die Mitgliederversammlung beschließt zudem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ausschlüsse von Mitgliedern werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/m Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

## § 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.


## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von mindestens 25 Mitgliedern beschlossen werden, wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden für die Auflösung stimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsgemeinschaft Karolinentviertel e.V. (AGKV), Flora-Neumann-Straße 5, 20357 Hamburg, oder seinen Rechtsnachfolger die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.09.2018 in Kraft.

Hamburg, den 17.09.2018

  
Cornelius Müller  
1. Vorsitzender, Versammlungsleiter

  
Christiane Lemberg  
Schriftführerin